

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Freitag, den 9. April 1880.

Nr. 166.

Deutscher Reichstag.

25. Sitzung vom 8. April.

Präsident Graf Armin-Boitzenburg eröffnet die Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr mit geschäftlichen Mittheilungen.

Am Tische des Bundesraths: Dr. v. Schelling und mehrere Kommissarien.

Tagesordnung:

1. Dritte Berathung über die kaiserliche Verordnung vom 28. September 1879 betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Verordnung wird in ihren ersten zwei Paragraphen genehmigt.

Gegen § 3, „Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verletzung von Gesetzen des Lehnrechts“, — erklären sich die Abgg. v. Windthorst und Dr. Lasker, Ersterer im Interesse des großen Grundbesitzes, Letzterer im Interesse der Rechtsreinheit. Abg. Windthorst beantragt deshalb die Streichung dieses Paragraphen.

Staatssekretär Dr. v. Schelling bittet, der Verordnung in allen ihren Theilen zuzustimmen. Die Verhältnisse des Großgrundbesitzes ständen den Oberlandesgerichten näher als dem Reichsgericht.

Der § 3 wird hierauf mit großer Majorität abgelehnt, die übrigen Paragraphen dagegen genehmigt.

II. Berathung des Berichts der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung u. des Schuldenwesens, d. des Reichs-Invalidenfonds, e. des Festungsaufwandes, d. des Fonds zur Errichtung des Reichstagesgebäudes, e. über den Reichsriegesgeschäftsplan, später die An- und Ausfertigung, Einziehung und Verrechnung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.

Abg. Ricker beantragt die Verweisung der Vorlage an die Rechnungskommission. Er empfiehlt zugleich der Kommission, näher zu prüfen, inwieweit die Ueberschüsse aus dem Invalidenfonds anderweit Verwendung finden können.

Gch. Rath Burgard erklärt, daß die Regierung sich gegen eine weitere Belastung des Reichs-Invalidenfonds aussprechen müsse.

Der Bericht geht hierauf an die Rechnungskommission.

1. Erste Berathung des Wuchergesetzes.

Staatssekretär Dr. v. Schelling leitet die Debatte in längerem Vortrage ein, indem er ausführt, daß die freie Vereinbarung des Zinsfußes von diesem Gesetze unberührt bleibe. Dasselbe richte sich nur gegen den gemeingefährlichen Mißbrauch bei Feststellung des Zinsfußes, deren Achtung zwar im Gesetze, nicht aber im Vollkommen geschwunden sei. Es gebe zwar Viele, welche glauben, daß es überhaupt nicht möglich sei, dem Wucher beizukommen; sie können dem Staate keinen anderen Rath geben, als den, er müsse mit verschärften Anordnungen gegen den Wucherer zusehen. Diese Anschauungen seien hervorgegangen aus der Unzulänglichkeit der früheren Gesetzgebung. Der Wucher verstehe es, sich in eine Kluft zu kleiden, von der alle sonstigen Angriffe abprallen müßten. Abhilfe sei nur auf dem Wege der Strafgesetze zu schaffen. Der ethische Begriff habe stets im Strafgesetzbuche eine Stelle gefunden, und wenn auch diejenigen, welche sich von dieser Vorlage einen nennenswerthen Erfolg nicht versprechen, der Wahrheit vielleicht am nächsten kommen, so könne er diesen doch nur zustimmen, wenn man die Wirksamkeit des Strafgesetzes nur nach statistischen Zahlen berechnen wollte. Die ziffermäßigen Ergebnisse dieses Gesetzes würden allerdings sehr geringe sein. Aber schon die Sühnleistung der Kluft zwischen Volksbewußtsein und Strafgesetz sei als ein großer Gewinn zu betrachten. Auch ein Zurückdrängen des Wuchers in diejenigen Kreise, welche vor dem Strafgesetze nicht mehr zurückschrecken, halte er für einen großen Vortheil den gegenwärtigen Zuständen gegenüber. Redner versichert zum Schluß, daß die Regierung an diese schwierige Aufgabe ohne Borwuth und mit dem Vertrauen herzutreten sei, daß, nachdem der erste Impuls zu diesem Gesetze vom Reichstage ausgegangen, ihr auch zum Abschluß des Gesetzes die Wirksamkeit des Reichstages nicht fehlen werde.

Abg. Graf v. Bismarck anerkennt den Gesetzentwurf als einen höchst dankenswerthen Vorschlag, die, auf den Beschlüssen der vorjährigen Kommission beruhend, die letzteren noch wesentlich verbessert und namentlich durch die Aufnahme der civil-

rechtlichen Bestimmungen erweitert worden sei. Es sei gewiß gut, daß der noch niemals aus dem Volksbewußtsein verschwundene Begriff „Wucher“ wieder in das Gesetz hineinkomme. In dem Volke hat der Begriff des Wuchers wohl immer existirt. Schwierig aber ist es, den Beweis des Wuchers zu erbringen. Es ist vorgeschlagen, im § 302a den Charakter des Wuchers zu fixiren, aber ich glaube doch, daß er eine große Dehnbarkeit zuläßt. Ich halte es nicht für möglich, den Wucher genau festzustellen, zu begrenzen, ohne daß man auf ein Zinsmaximum zurückkommt. Durch diesen § 302 wird dem Richter ein Spielraum gelassen, wie er sonst, glaube ich, in keinem andern Falle auf dem Gebiete des Strafrechts zugegeben wird. Hier wird es dem Richter überlassen, den Begriff des Wuchers festzustellen. Dies ist aber nicht Aufgabe des Richters, sondern die unsrige. Die Vorlage benutzt statt dessen den Begriff, wie er auch in der ökonomischen Moralphilosophie in Kraft getreten ist, den Begriff der Unerfahrenheit, des Leichtsinns, der Nothlage, sämtlich Begriffe, die meines Erachtens nicht genügend feststehen, um daran civilrechtliche Folgerungen knüpfen zu können. Es kann doch Niemand feststellen, ob das Ueberschreiten des Zinsfußes von 6 oder 7 Prozent ein Wucher ist oder nicht und ob er in allen Fällen strafbar ist. Diese Gefahr schließt eine weitere in sich, daß der Richter aus Sorge, in dieses Extrem zu verfallen, vielleicht zu milde urtheilt und den eigentlichen Wucher gar nicht bestraft. Man kann nun vielleicht glauben, daß sich mit der Zeit eine Judicatur herausbilden werde, wenn verschiedene Kollegien entscheiden haben. Allein die Judicatur wird auch nicht genügen, um den Wucher zu begrenzen. Es ist an uns, diese Grenze festzustellen. Es muß eine Schranke im Zinsfuß gesetzt werden, und ich möchte deshalb darauf antragen, eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Beschränkung auf 12—15 pCt. festsetzt. Eine weitere Feststellung könnte ja der Kommissionsberathung einzuweisen vorbehalten bleiben. Ferner möchte ich, daß die Kaufleute aus Rücksicht in diese Vorlage aufgenommen werden. Auch sie kommen sehr häufig in eine Nothlage und bedürfen des Schutzes. Ich bitte Sie, die Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen. Ich will nur noch erklären, daß ich mit meinen Aeußerungen nur meine eigene Ansicht vertritt und nicht im Namen meiner Fraktion gesprochen habe, und daß ich mit ihr nur darin einig bin, daß die Vorlage an eine Kommission verwiesen werde. (Beifall.)

Abg. D. Neichensperger (Dlp): Dem Bundesrathe ist die Erkenntniß, daß das hier gemeinte Uebel ein gemeingefährliches ist, etwas spät gekommen. Die Vorlage hat aber einen entscheidenden Vorzug vor den früheren, und ein großes Verdienst ist, bereits hier das Prinzip der Strafbarkeit proklamirt zu haben. Den Klippen, die diese Materie mit sich bringt, hat man, das erkenne ich gern an, nur auf dem vom Vorredner bezeichneten Wege ausweichen können. Daß man jetzt in manchen Kreisen hier 10 Prozent, dort gar 6 Prozent als Maximalzinsgrenze für ausreichend hält, das beweist, daß man doch an der Nichtigkeit des Satzes: „Geld ist Waare!“ schon zu zweifeln anfängt. In Frankreich besteht schon seit 70 Jahren das Zinsmaximum von 6 Prozent, und man hört von keiner Seite Klagen darüber. In den meisten und in den größeren Staaten, wie z. B. in Nordamerika, besteht ein gesetzliches Zinsmaximum, nur mit dem Unterschiede, daß man in dem einen Lande 6 Prozent in dem anderen 10 Prozent als höchste Zinsgrenze zuläßt. Alle, welche gegen die Wuchersbeschränkung geschrieben und geschrien, waren offenbar von einem Vorurtheil befangen. Der Richter soll nun aber feststellen, wie viel der Darlehaber nehmen darf, ohne straffällig zu werden. Er wird da jedenfalls einen nach der Lage seines Wohnortes ihm angemessenen Zinsfuß annehmen, und der Richterstand eines und desselben Landes wird daher nicht zu übereinstimmenden Anschauungen in Betreff des Wuchers kommen, wenn wir die Strafbarkeit nicht gesetzlich fixiren und regeln. Es werden dann noch Hunderte von Wuchersfällen vorkommen, die ungestraft bleiben. An und für sich ist es Prinzip der Vorlage, daß ein solcher Zustand von vornherein beseitigt werde. Der Geldmann hat ja nach diesem Gesetze sein Geld nicht zinslos hingegenben, er hat es verworthe, nur zu gesetzlich fixirten Zinsen. Es mögen einige Härten in diesem Gesetze sein; aber es sollen damit ja auch Viele vom Wucher

abgeschreckt werden — also auch ein heiliges Prinzip. Wenn das Gesetz wirksam sein soll, so muß es strenge Begrenzungen einführen.

Abg. Dr. Schulze-Delitzsch: Lassen Sie mich ganz kurz die eigentlichen Bedenken hervorheben, die noch, wie ich meine, auf ein möglichstes Minimum reducirt werden müssen. Da ist zuerst die ungeheure wirtschaftliche Schwierigkeit, die die Einschränkung des Kredits mit sich bringt, wenn wir alles Kreditgeben über gesetzliche Zinsen hinaus strafbar sein lassen wollen, und ich denke, es wird dies einer der Punkte sein, die wir durch Amendements noch mildern oder beseitigen müssen. Jetzt ist in der Vorlage die Einschränkung des Zinsfußes von der Beschränkung der Wechselbarkeit getrennt. Wäre letztere noch vorhanden, so glaube ich, würde dies den größten Theil des Hauses abhalten, für die Vorlage zu stimmen. Sie würde den gesammten wirtschaftlichen Geschäftsverkehr aufs Äußerste stören. Die Herren, die hier auch der Beschränkung der Wechselbarkeit das Wort reden, machen sich nur Eins nicht klar: den furchtbaren wirtschaftlichen Nothstand, der eben dem Wucher in die Arme treibt. Hier steht der Mann, — er muß Geld haben, seine wirtschaftliche Existenz ist sonst vernichtet. Er ist in Noth. Er muß dem Wucherer in die Hände fallen. Schärfen Sie das Kriterium des Wuchers, so schärfen Sie auch die wirtschaftliche Noth. Es giebt nur eine Hülfe im Volksleben, das ist der Kredit. Sie kennen ja die Systeme unserer Kreditinstitute, der Genossenschaften der Industrie, der industriellen Gewerbe, die Systeme, die für die kleinen Landwirthe Kredit beschaffen. Sie haben ziemlich bedeutende Resultate erzielt. Die Zahl der auf Kredit begründeten Genossenschaften, im vorigen Jahre bereits 87,000 an der Zahl, hat bis jetzt bereits Kredite in Höhe von 14,076 Millionen genährt. Daß ohne diese Genossenschaften viele Geschäftsleute dem Wucher anheimgefallen wären, das läßt sich doch schwer in Abrede stellen. Und da dieselbe Erscheinung, dieselbe wirtschaftliche Noth in allen Landestheilen herrscht, so werden Sie wohl zugeben müssen, daß man eine Besserung in dieser Richtung durch Staatsgesetze nicht erreicht. Sorgen wir aber dafür, daß die soliden Grundlagen des Kredits nach und nach allmählig steigen, und hierin ein entschieden sittliches Moment Platz greift. Um aber zu diesem Ziele zu gelangen, um den Wucher nach und nach ganz abzuschaffen, müssen wir auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens noch bedeutend mehr arbeiten als bisher. — Nun habe ich noch kurz auseinanderzusetzen, warum meine Freunde und ich durchaus nicht gesonnen sind, gegen die Vorlage zu stimmen. So sehr wir überzeugt sind, daß wir der Noth mit diesem Gesetze auf dem Wege der Strafe nicht abhelfen, so bezeichnen wir doch im Allgemeinen den Wucherer als sittlich verworfenen Menschen, und die Annahme der Vorlage wird wenigstens im Gefolge haben die Einschränkung des wirtschaftlichen Lebens des Wucherswesens und in diesem Sinne begrüßen wir das Gesetz mit Freuden. Wir halten auch eine kommissarische Berathung in diesem Jahre nicht von Neuem für nothwendig, wir können ruhig fortfahren, die Vorlage im Plenum des Hauses weiter zu berathen und etwaige Aenderungen im Hause zu beantragen.

Abg. v. Kleist-Redow: Der verehrte Herr Vorredner hat als Hauptzweck des Gesetzes anerkannt, daß es diejenigen, die des Kredits bedürfen, dem Arme der Wucherer entreißt. Er wird aber zugeben müssen, daß dies ohne ein solches Gesetz nicht möglich ist. Die Vorlage soll doch dem sittlichen Standpunkt Rechnung tragen, soll einem tief im Volke empfundenen Uebel abhelfen, so abhelfen, daß es womöglich gar nicht zur Anwendung des Strafgesetzbuches kommt. Ob dieser oder jener Zinsfuß angenommen wird, ist für den Richter ganz gleichgültig, aber nicht für diejenigen Leute, die Geld haben müssen und 50 pCt. dafür zu zahlen genöthigt sind. Die Absicht der Regierung ist, der tiefen Unsitte entgegenzuarbeiten, die darin beruht, daß man den Schwachen, Hilfsbedürftigen in einer Weise ausbeutet, die ihn vollends ruiniert, und wir müssen der Regierung unsern Dank dafür aussprechen, daß sie endlich den aus allen Theilen des Landes erschallenden Klagen und Beschwerden nachgegeben hat. (Redner verliest die vom Finanzminister im preussischen Abgeordnetenhaus abgegebene Erklärung über die vom Wucher ausgehenden Noth-

leidenden in Oberschlesien.) Die Zwangsveräußerung des Besitzthums kleiner ländlicher Besitzer durch notorische Wucherer nimmt von Jahr zu Jahr in erschreckender Weise zu; auch in anderer Weise werden die kleinen Landwirthe durch die Wucherer ausgebeutet, so daß in kurzer Zeit der Wohlstand ganzer Bezirke zu Grunde gegangen ist. Man empfindet mit vollem Rechte das frühere Raubritterthum als einen Nothstand, man schafft mit vollem Rechte die Leibeigenschaft ab, man schränkt ja selbst die königliche Macht ein, aber die weit gefährlichere Macht des jeder Kontrolle entbehrenden Geldkapitals läßt man ohne Schranken, stellt sie also höher als die königliche Macht. (Beifall.) M. H.! Das Gesetz muß in diesem Jahre zu Stande kommen, denn das Volk würde es nicht verstehen, wenn die Vorlage wieder wegen geringfügiger Kleinigkeiten liegen bliebe. Ich bitte auch, die Vorlage nicht an eine Kommission zu verweisen, denn in diese würden lauter homines novi gewählt werden, von denen Jeder seine kleinen Beschwerden mitbrächte und weitläufig erörterte. Sollte indeß eine Kommissionsberathung in den Wünschen des Hauses liegen und die Kommission ihre Arbeit nicht verzögern, dann würde ich mich dem auch nicht widersetzen. (Beifall rechts.)

Die Diskussion schließt hierauf.

Da die Abstimmung, ob Kommissions- oder Plenarberathung, zweifelhaft bleibt, so muß zur itio in partes geschritten werden. Die Abstimmung ergiebt 113 gegen, 83 Mitglieder für Verweisung der Vorlage an eine Kommission. Es sind somit nur 196 Mitglieder anwesend, so daß das Haus nicht beschlußfähig ist.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf morgen, Freitag, 11 Uhr an und auf die Tagesordnung die zweite Lesung des Reichsmilitärgesetzes.

Nachdem Abg. Lasker sich gegen die Tagesordnung erklärt, bittet Abg. Windthorst den Präsidenten, bei seiner Festsetzung zu bleiben, daneben aber auch noch die heute resultativ gebliebene Abstimmung über das Wuchergesetz auf die Tagesordnung zu setzen.

(Der Präsident erklärt sich damit einverstanden.)

Nachdem auch noch der Abg. v. Helldorf-Bedra namens seiner Freunde dem Präsidenten seine Zustimmung ausgesprochen, schließt die Sitzung um 4 Uhr.

Deutschland.

*** Berlin, 8. April. Ein hiesiges Börsenblatt theilt mit, die preussische Regierung gehe mit dem Plane um, zur jetzt bestehenden Stempelgesetzgebung, deren Reformbedürftigkeit der Finanzminister bekanntlich im Abgeordnetenhaus während des letzten Winters auf's Neue betont hat, eine Novelle behufs Herabsetzung des Immobilien-Kaufstempels und des Auflassungstempels zu erlassen, jedoch in der Absicht, nach Emanation des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches an Stelle der im deutschen Reich bestehenden Stempelsteuergesetze, welche die verschiedenen Rechtsgeschäfte nach ungleichen Prinzipien treffen, namentlich den Grundbesitz ungleichmäßig belasten, ein Reichsgesetz in Antrag zu bringen. Nach eingezogener Ermüdung kann ich versichern, daß in kompetenten Kreisen von dem letzteren Plane nichts bekannt ist. Richtig ist allerdings, daß eine Novelle zu dem preussischen Stempelgesetz ausgearbeitet wird, aber diese bezieht sich nicht auf Herabsetzung des Immobilien-Kaufstempels oder des Auflassungstempels.

Dem im Jahre 1860 von dem Grafen Adalbert von der Rede-Bohmarslein gegründeten deutschen Samariter-Ordensstifte zu Breslau in Schlesien, Kreis Müllisch, welches in seiner weiteren Entwicklung auch die Kranken- und Sicken-Pflege, sowie die Ausbildung von Diakonissen in den Bereich seiner Wirksamkeit gezogen hat und jetzt mit circa 40 Krankenbetten ausgestattet ist, hat der Minister des Innern zur Aufbesserung seiner stark in Anspruch genommenen Mittel mit allerhöchster Ermächtigung eine im Herbst d. Js. abzuhaltende Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen sämtlicher Provinzen der Monarchie bewilligt. Diese Stiftung hat ihre segensreiche Thätigkeit weit über Schlesien ausgebeutet. Der Minister, indem er dieses in einem Erlaß den Ober-Präsidenten mittheilt, veranlaßt dieselben, dafür Sorge zu tragen, daß der Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Berlin, 8. April. Se. Majestät der Kaiser und Königin hat durch nachstehende Allerhöchste Ordre das Entlassungsgesuch des Reichskanzlers beantwortet:

Auf Ihr Gesuch vom 6. d. M. erwidere Ich Ihnen, daß Ich die Schwierigkeiten gar nicht verkenne, in welche ein Konflikt der Pflichten, welche Ihnen die Reichsverfassung auferlegt, Sie mit der Ihnen obliegenden Verantwortlichkeit bringen kann, daß Ich Mich aber dadurch nicht bewegen lasse, Sie Ihres Amtes um deshalb zu entheben, weil Sie glauben, der Ihnen durch die Artikel 16 und 17 der Reichsverfassung zugewiesenen Aufgabe in einem bestimmten Falle nicht entsprechen zu können. Ich muß Ihnen vielmehr überlassen, bei Mir und beim Bundesrathe diejenigen Anträge zu stellen, welche eine verfassungsmäßige Lösung eines derartigen Konfliktes der Pflichten herbeizuführen geeignet sind.

Berlin, den 7. April 1880.

(gez.) Wilhelm.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

— Den Motiven, welche dem bereits mitgetheilten Gesetzentwurf betreffend die Küstenfrachtfahrt beigegeben sind, entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die Kompetenz der Reichsgesetzgebung steht nach der Reichsverfassung Artikel 4 Nr. 1, 2, 7 und Artikel 54 außer Zweifel.

Die reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes würde in dreifacher Weise erfolgen können: entweder wird die Küstenfrachtfahrt in ihrem ganzen Umfange Jedermann, Fremden wie Einheimischen, freigegeben, oder das Recht der Küstenfrachtfahrt wird nur denjenigen fremden Staaten eingeräumt, welche dasselbe Recht den deutschen Schiffen zugestehen, oder dieses Recht bleibt der inländischen Flagge vorbehalten und wird Ausländern nur unter besonderen Umständen gewährt.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich unter diesen drei Möglichkeiten für die letzte als diejenige entschieden, welche der deutschen Schiffahrt die meisten Vorteile in Aussicht stellt.

Die unterschiedslose Freigabe der Küstenfrachtfahrt an alle fremden Nationen ist in der Tradition, wenigstens Preußens, nicht begründet. Auch der Umstand, daß in dem größeren Theile des deutschen Küstengebietes die Küstenfrachtfahrt bisher allen Fremden offen stand, rechtfertigt es nicht, dieses Verhältnis nunmehr als allgemeine Regel für ganz Deutschland anzunehmen. Denn es ist zu berücksichtigen, daß der gegenwärtige Rechtszustand aus der Zeit vor der Gründung des norddeutschen Bundes stammt, und daß damals die deutschen Staaten mit Ausnahme Preußens wegen der Kleinheit ihrer Küstengebiete zumeist gar nicht in der Lage waren, das Recht der Küstenfrachtfahrt ihren eigenen Schiffen vorzubehalten. Dies hat sich vollständig geändert, seitdem die deutsche Handelsmarine durch die Reichsverfassung für eine einheitliche erklärt und der deutschen Schiffahrt der gemeinsame Schutz zugesichert ist. Nunmehr ist diese Frage lediglich aus nationalem Gesichtspunkte zu betrachten und den nationalen Interessen gemäß zu regeln. Der deutsche Küstenhandel bedarf der bedingungslosen Zulassung aller fremden Schiffe nicht, und das Reich würde fremden Staaten gegenüber, welche der Flagge die Gegenfahrgerechtigkeit vorenthalten, durch die unbedingte Freigabe der Küstenfrachtfahrt eines wirksamen Verhandlungsmittels sich berauben, dessen es bedarf, um der deutschen Schiffahrt im Auslande die ihr gebührende Berücksichtigung zu verschaffen.

Gewichtige Bedenken sprechen aber auch dagegen, daß seitens des Reiches das Recht zum Betriebe der Küstenfrachtfahrt gesehlich den Angehörigen aller derjenigen fremden Staaten eingeräumt werde, welche dasselbe Recht den deutschen Schiffen zugestehen. Dieser Standpunkt der Reziprozität hat da seine volle Berechtigung, wo auf beiden Seiten gleiche Interessen einander gegenüberstehen. Bei der Küstenfrachtfahrt trifft aber diese Voraussetzung nicht überall zu.

Um das Interesse des Reiches nach allen Richtungen hin zu wahren, ist es geboten, ein Recht auf Betheiligung an der Küstenfrachtfahrt den Schiffen eines fremden Landes nur dann einzuräumen, wenn eine solche Zulassung durch entsprechende Gegenleistungen in dem Gebiete zur Reziprozität oder in anderen Vorteilen bestehen sollen, welche sich Deutschland im Vertragswege ausbedingt, dies kann nicht allgemein und für alle Fälle im Voraus durch das Gesetz entschieden werden. Vielmehr hängt die Entscheidung dieser Frage in jedem einzelnen Falle von der Beurtheilung der konkreten Verhältnisse ab. Durch gesehliche Aufstellung der Reziprozität als Bedingung der Zulassung fremder Schiffe zur Küstenfrachtfahrt würde man den Spielraum, welcher bei Vertrags-Verhandlungen mit auswärtigen Staaten gegeben sein muß, enger begrenzen, als rathsam ist. Deshalb ist im vorliegenden Entwurf der dritte der oben bezeichneten Wege eingeschlagen worden.

§ 1 bestimmt den Begriff der Küstenfrachtfahrt und stellt die Regel fest, daß zu derselben nur deutsche Schiffe berechtigt sind, während in § 2 eine Abweichung von dieser Regel, sei es in Folge eines Staatsvertrages, sei es im Verordnungswege, gestattet wird. Der letztere Weg würde im gegebenen Falle solchen Staaten gegenüber zu wählen sein, in denen die Küstenfrachtfahrt allen Flaggen, entweder unbedingt oder in der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, gesehlich gestattet ist.

Die bestehenden Staatsverträge, welche dem Reich über einzelnen Bundesstaaten in Betreff der Küstenfrachtfahrt Verpflichtungen gegen fremde Mächte auferlegen, werden durch das neue Gesetz selbstver-

ständlich nicht berührt. Diesem Grundsatz wird im § 4 Ausdruck gegeben.

Die Strafbestimmungen im § 3 des Entwurfs beruhen auf der Erwägung, daß gegenüber einem Vergehen aus Eigennutz der Höchstbetrag der Geldstrafe nicht zu niedrig bestimmt werden darf, da der Richter auf Einziehung der unbefugt beförderten Güter oder des Schiffes, wodurch Unschuldige getroffen werden können, wohl nur in besonderen Fällen erkennen wird. Dagegen wird für unbedeutende Fälle, in denen etwa nur ein kleines Paket unbefugt befördert ist, die Möglichkeit offen zu lassen sein, auf das Minimum der Geldstrafe herabzugehen.

Es empfiehlt sich endlich, einen angemessenen Einfuhrtermin in das Gesetz aufzunehmen, theils mit Rücksicht auf die weithin zerstreuten Interessen, welche dasselbe berührt, theils um für eine neue Regelung der in Frage kommenden auswärtigen Beziehungen, soweit dieselbe vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes wünschenswerth erscheint, die erforderliche Zeit zu gewinnen.

Die Fortschrittsfraktion hat im Reichstage drei Anträge eingebracht. Der erste Antrag, von dem Abg. Eugen Richter gezeichnet, lautet: „Der Reichstag wolle beschließen: zu erklären, daß er eine weitere Erhöhung der Tabaksteuer oder die Einführung des Tabakmonopols für wirtschaftlich, finanziell und politisch durchaus ungerechtfertigt erachtet.“ Der zweite Antrag geht von dem Abg. Klotz aus, derselbe besagt: „Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldmöglichst Ermittlungen darüber anstellen zu lassen, inwieweit die neu eingeführten Gerichtslokalitäten geeignet sind, auf die Rechtspflege durch Vertheuerung störend einzuwirken, sowie von dem Ergebnisse dieser Ermittlungen dem Reichstage Kenntnis zu geben.“ Der dritte Antrag, wiederum vom Abg. Eugen Richter gezeichnet, betrifft das Reichsmilitärgesetz und umfaßt folgende Punkte: 1) zu Artikel I. § 1 Satz 1: a. dem ersten Absatz folgende Fassung zu geben: „Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften wird für die Zeit nach dem 1. April 1881 durch den Reichshaushaltsetat festgestellt; b. eventuell nach Annahme des § 1 Satz 1 in vorstehender Fassung: „den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach unter Abänderung des Artikels 59 der Reichsverfassung die Dienstpflicht der Infanterie bei den Fahnen auf 2 Jahre beschränkt wird.“ 2) Zu Artikel I. § 1 Satz 2: Die Einjährig-Freiwilligen (ungefähr 7000 Mann) auf die Friedenspräsenzstärke in Anrechnung zu bringen, demnach in diesem Sinne das Wort „nicht“ zu streichen; 3) zu Artikel I. § 3 erstes Alinea: Die Befreiung von Geistlichen nicht zuzulassen, demnach die Worte zu streichen: „soweit dieselben nicht aus Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören; 4) zu Artikel I. § 3 Nr. 1: hinter dem zweiten Satz: „wird durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt“ folgenden Satz einzufügen: „Diese Zahl kommt nach Verhältnis des Jahresdurchschnitts der Uebungszeit lauf die Friedens-Präsenzstärke (§ 1) in Anrechnung.“

Aus Petersburg melden Berliner Telegramme ganz Erstaunliches über die Thätigkeit, die Graf Boris-Melkoff bei der Nihilisten-Suche entfaltet und über die Erfolge, die er erzielt. Gestern wurde, so telegraphirt man, die Frau jenes Couriers des Domänenministers-Adjunkten, des Fürsten Lieven, verhaftet. Der Courier selbst ist, wie man weiß, im Ministerium vor einigen Tagen verhaftet worden, weil man seine intimen Beziehungen zu den Nihilisten ermittelt hat. Die Frau dieses Couriers nun, die angeblich ganz besonders intime Beziehungen zu irgend einer sehr hochgestellten Persönlichkeit unterhielt, hat, wie die Geheimpolizei plötzlich ermittelt hat, im Verlaufe von acht Jahren ungefähr vierzehntausend Rüsse für's Ausland gefächelt und zwar zum größten Theile für die Reisen und für die Flucht von Nihilisten ins Ausland bestimmt. Zugleich hat die Polizei gestern eine Geheimklasse mit 92,000 Rubeln beschlagnahmt, in der man die eigentliche Haupt- und Kasse der Nihilisten faßte zu haben glaubt.

Provinzielles.

Stettin, 6. April. Die Auflösung der Kgl. General-Kommission in Stargard und deren theilweise Verlegung nach Bromberg ist nunmehr auf den 1. April 1881 in Aussicht genommen.

Auf der Domäne Schildberg bei Solbin hat in voriger Woche die Kuh des dortigen Schäfers 4 lebende Ferkel über von gleicher Farbe geboren. Sämmtliche Kälber sind fast gleich gezeichnet und differiren im Gewicht um ungefähr 1 Pfund; das schwächste wog 35 Pfd. und das stärkste 36 Pfd.

Der Käufer eines Hauses, welcher nach dem Abschluß des Kaufvertrages und der faktischen Uebernahme des Grundstücks, jedoch noch vor der darauf erfolgenden Auflösung, bemerkt, daß das Haus am Schwamm oder einem sonstigen wesentlichen Fehler leide, und dennoch anstandslos die Auflösung erfolgen läßt, begiebt sich, nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, 1. Hilfsinstanz, vom 13. Januar 1880, im Geltungsbereich des preussischen allgemeinen Landrechts seines Rechts auf Vergütung des Minderwerthes resp. auf Ablehnung der Uebernahme des Hauses. Der Käufer hat, wenn er die Uebernahme des Hauses ablehnen will, noch vor oder bei der Auflösung den Fehler zu rügen und zu erkennen zu geben, daß er Schadenersatz beanprucht.

Gestern Nachmittag stürzte bei ruhigem Wetter ein auf dem Marienplatz, gegenüber dem Hause Nr. 2, stehender Baum plötzlich um und fiel

unter über die Straße, wodurch die Passage für längere Zeit gesperrt war. Derselbe scheint im Innern bereits so verfault gewesen zu sein, daß er den Einwirkungen der Witterung nicht mehr widerstehen konnte.

Der bekannte Bau an der grünen Wieße in Oranienburg, gegenüber dem Liebreich'schen Grundstück, dessen Fertigstellung bereits vor 2 Jahren von der Polizei inhibirt war und der durch seine fast schlangenförmige Vorderfront bei jedem Vorübergehenden ein mitleidiges Lächeln über moderne Baukunst erregte, wird seit einigen Tagen abgebrochen, nachdem wegen desselben lange Zeit Prozesse geschwebt, welche schließlich zu Ungunsten des Bauherrn ausfielen.

Ueber den diesjährigen Frühlings-Fischfang in unserer Provinz entnehmen wir der „Deutschen Fischerei-Zeitung“ Folgendes: Aus Stralsund wird geschrieben, der Heringfang sei so ergiebig, daß der Fisch bald nicht mehr zu verwerthen ist. Der tägliche Ertrag hat circa 2—3000 Wall von schöner Qualität. Aus Greifswald wird geschrieben: „Der Heringfang an der pomerischen und rügenischen Küste ist in diesem Frühjahr ein guter, er wird viel in den Reusen und auch auf Netzen gefangen, nur an der Usedomer Küste von Carlsbagen bis nach Swinemünde wird fast gar nichts erbeutet, so daß die Carlsbager Fischer schon Rege gepachtet haben, um im Greifswalder Bodden fischen zu können. In unserem Orte wird wieder viel Hering verhandelt; es sind hier täglich 5000 bis 6000 Wall, am Osterheiligen-Abend waren sogar an 13,000 Wall hier am Orte. Viel frischer Hering geht nach Berlin, oft an einem Tage an 1500 Wall. Dort wird der Hering oft ebenso billig verkauft, wie er bei uns gekauft ist. Die Büdlinge und Bratheringe gehen in den bequemen Postkollis bis 5 Kilo über ganz Deutschland. Manchmal hat unsere Fahrpost, die täglich zweimal nach Wolgast geht, Beiwagen nöthig, um die Pakete mit Büdlingen und Bratheringen fortzuschaffen. Auch die Bahnverwaltung in Wolgast hat ihre liebe Noth, die Waare zu expediren. Wir hatten angenommen, weil die Bahn an den Staat übergegangen, würde die Beförderung nun eine bessere werden. Das ist aber nicht der Fall. Die Waare, welche am Nachmittage angefahren ist und die noch hätte befördert werden sollen, bleibt oft über Nacht stehen. Dieser Tage sind manchmal an 700 Ctr. unbefördert geblieben, darunter sogar frischer Hering.“ Es erwacht unseren Händlern daraus großer Schaden und ist dieser Umstand auch hemmend für das Geschäft. Es sind deshalb wiederholt Beschwerden bei der Direktion in Stettin eingereicht, ohne daß Abhilfe erfolgte. Man beabsichtigt deshalb hier, sich nächsten an das Reichseisenbahnamt in Berlin zu wenden.“ Die in obigem Berichte enthaltene Klage, daß in Berlin der Hering oft eben so billig verkauft wird, als er an der Küste gekauft ist, kann auch erhoben werden bezüglich des Lachses. Frischer Lachs wurde in der vorigen Woche wegen kolossaler Zufuhren billiger verkauft als in der Küste nader gelegenen Städten, z. B. in Stettin. Und dabei wird aus Cöslin berichtet, daß in derselben Woche an der hinterpomerischen Küste der Lachsfang in Folge der entgegengesetzten Windrichtung nur gering gewesen; auch wirkte, heißt es weiter, die fortwährend wechselnde Temperatur so erheblich auf die Garnfischerei, daß die Fischer tagelang ohne Erfolg sich abmühen mußten; denn statt der ersehnten Lachse fanden sie beim Aufholen des Garns nur einzelne Schollen und Dorsch vor. Endlich wird noch aus Wollin berichtet: Unsere Zeesener, welche bis zum 31. März mit leidlichem Erfolg den Stintfang betrieben haben, liegen jetzt, da sie mit dem Stintnetz nicht länger fischen dürfen, still, weil das Fischen nach Al mit dem 13. d. M. erst erlaubt und andere Fischerei, die ihnen bis dahin gestattet wäre, nicht lohnend ist. Der Ertrag unserer Luderfischerei ist nicht nennenswerth. Frischer Hering, welcher jetzt täglich in bedeutenden Massen kommt, wird das Wall mit 50 Pfennigen verkauft.

Bemerktes.

In Danzig hat dieser Tage ein „ran“, wie der amerikanische Ausdruck lautet, auf die dortige Sparkasse stattgefunden. Das Publikum, besonders das aus den niederen Ständen, kam in Scharen, seine kleinen Spareinlagen abzuholen. Es stellte sich schließlich heraus, daß allerlei thörichte und völlig unbegründete Gerüchte über die Sicherheit der Sparkasse, die in Wirklichkeit glänzend steht und über überaus große Barbestände verfügt, in Umlauf gesetzt worden waren. Man ist bemüht, diesen Gerüchten ihrem Ursprunge nach auf den Grund zu gehen. Die Danziger Sparkasse hat schon früher derartige Anstürme abzuhalten gehabt — aber es war der Ausbruch eines Krieges oder ein solches Ereignis von Bedeutung, das sie veranlaßt hatte. So ganz ohne Grund, lediglich wegen böswilliger Erfindung, ist ein derartiger Sturm auf ihre Kassen noch nicht gemacht worden. Alle Beamte waren mit Gelddauszahlen beschäftigt, ohne daß übrigens die geringste Schwierigkeit wegen dieses plötzlichen Ansturmes eingetreten wäre.

Die „Getreuen“ in Jever haben, abgesehen die Riebziger in diesem Frühjahr spärlich sind, die erwünschte Zahl (101) doch bekommen und dem Reichskanzler Fürsten Bismarck als übliches Geburtstagsgeschenk am 4. April übersenden können. Der Sendung war folgende Widmung beigelegt: „So-n teinten Mal bring wy van-t Jahr Uns' Glückwünschen to-n Geburtstags dar, Lew lang! to Dütchlands Hell und Segen, Behöb' Dy Gott up all Dyn Wegen! Jever, 1. April 1880.“

Die Getreuen.

Bien, 8. April. Gutem Vernehmen nach erfolgt morgen die Unterzeichnung der österreichisch-serbischen Eisenbahn-Konvention.

Wien, 8. April. Die Verlängerung des austro-deutschen Handelsvertrages bis Juni 1881 ist bereits abgeschlossen. Deutschland drängte zum Abschluß, um den Vertrag noch dem Reichstage vor Schluß vorlegen zu können.

Heute Vormittag fand hier die Paragrafierung der austro-serbischen Bahn-Konvention statt, morgen erfolgt die definitive Unterzeichnung Schwabes und Marics. Der Bahnbau muß binnen 3 Jahren vollendet sein. Der Anschluß an die bulgarische Bahn erfolgt 3 Jahre nach Abschluß der Konvention mit Bulgarien.

Wien, 8. April. Das Verbleiben Bismarck's im Amte hat hier die aufrichtigste Freude verursacht.

Paris, 8. April. Die Sprache und die Haltung der bonapartistischen Journale bezeugen, daß die beim Erscheinen des Schreibens des Prinzen Napoleon vorhergesehene Spaltung zwischen den konservativen und den vorgeschrittenen Bonapartisten bereits eingetreten ist. Die Journale „Ordre“ und „Eclair“ bringen sehr lebhaft Erwidern auf den Artikel Granier's de Cassagnac im „Pays“ und konstatiren, daß zwischen dem Imperialismus Granier's de Cassagnac und derjenigen Partei, deren Haupt der Prinz Napoleon sei, keinerlei Gemeinsamkeit bestehe.

London, 8. April. Bei den heutigen Parlamentswahlen haben die Liberalen in den Grafschaften Carmarthen, Donegal und South-Leicester je einen Sitz gewonnen.

London, 8. April. In der Grafschaft Leitrim verloren die Homersiler einen Parlamentsitz an die Konservativen.

Bukarest, 8. April. Sitzung der Deputiertenkammer. Bei der Beratung des Budgets für das Ministerium des Auswärtigen interpellirte der Deputirte Joneas den Minister des Auswärtigen, Boreas, über das Verhältnis Rumäniens zu den auswärtigen Mächten. Der Minister erwiderte, die Beziehungen zu allen Mächten seien gute, den Beweis dafür liefere die Anerkennung der Unabhängigkeit Rumäniens seitens aller Mächte und der Umstand, daß in volkswirtschaftlicher Beziehung neue Vereinbarungen abgeschlossen worden seien. Der Minister fügte hinzu, er glaube, eine wirklich rumänische Politik zu befolgen, wenn er es sich angelegen sein lasse, die guten Beziehungen zu allen Mächten aufrecht zu erhalten, ohne sich zum Werkzeug einer einzelnen derselben zu machen. Der Minister zeigte schließlich die demnächst bevorstehende Veröffentlichung von diplomatischen Aktenstücken mit dem Bemerkten an, daß die Kammer sich daraus überzeugen würde, daß das Kabinett beharrlich die Vertheidigung der Landesinteressen sich angelegen sein lasse. Der mit England abgeschlossene Handelsvertrag wurde der Kammer heute vorgelegt.

Petersburg, 8. April. In Smolens erfolgte die plötzliche Schließung der Druckeri Perepletzkow. Einer der Besitzer wurde arretirt. Man vermutet hier, daß das Ereignis in engem Zusammenhang mit der zuletzt aufgehobenen Geheimdruckeri stehe.

Petersburg, 8. April. Die deutsch-russische Korrespondenz meldet:

Heute beriet das Minister-Komitee, bestehend aus dem Minister Wajeff, welcher den Vorsitz führte, dem Grafen Boris-Melkoff, Greig, Makoff und Nabakoff sowie den General-Gouverneuren von Warschau, Moskau, Odessa, Kiew und Charkow in einer besonderen Sitzung die Befestigung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen dem Diktator Grafen Boris-Melkoff, den Ministern, sowie den General-Gouverneuren. Die Hauptbeschlüsse sind: die Abelsverfammlungen, Semstvos und Stadlverwaltungen sollen nur bei Fragen, welche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe betreffen, durch den betreffenden Generalgouverneur mit dem betreffenden Ministerium korrespondiren. Falls die Minister und der Generalgouverneur nicht einig sein sollten, entscheidet das Minister-Komitee. Der General-Gouverneur mißt sich nur in den wichtigsten Fällen in die laufenden Geschäfte. Falls eine Behörde, Versammlung oder Institution rechtswidrig handelt, nimmt der General-Gouverneur die betreffenden Maßregeln vor. Der General-Gouverneur theilt dem Grafen Boris-Melkoff sowie dem Minister Makoff die Namen aller administrativ deportirten Personen mit. Ohne deren Bewilligung können die Deportirten nicht zurückkehren. — Acht aus Irkutsk geflüchtete politische Verbrecher sind wieder eingekerkert.

Wir erfahren, daß der Prozeß Weymar am 14. April erfolgen soll. Zum Vertheidiger ist Lubinski, der frühere Vertheidiger Dubrowins, ernannt.

Todes-Anzeigen.

Fr. Thekla Wasserfuhr

ist zu Frankfurt a. M. verstorben.

Die Beerdigung findet morgen, Sonnabend, den 10. Vormittags 11 Uhr, vom Stettiner Bahnhofe aus nach dem alten Kirchhofe statt.

Statt jeder besonderen Meldung.

Gestern Abend um 7/8 Uhr starb nach langen Leiden meine innigstgeliebte Pflegemutter und unsere gute Tante Fräulein **Wilhelmine Berekfelas** im 76. Lebensjahre.

Die Beerdigung findet Montag, Nachmittags um 2 Uhr, vom Trauerhause, Fort Preußen Nr. 11, aus statt.

Fort Preußen, den 9. April 1880.

Die Hinterbliebenen.